BETRIEBS RAT

NEUES IM **A**RBEITSRECHT

Nr. 2 / 2005

- ► KONTROLLE DER ARBEITSZEITEN auch bei Selbstaufschreibung
- ► KÜNDIGUNGSSCHUTZ ERSATZMITGLIEDER subjektive Einschätzung ausreichend
- ► NEUE SEMINARE

 Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX)

► NEWSLETTER

Jetzt registrieren lassen und den Service von Steen Rechtsanwälte kostenlos nutzen



Kurze Mühren (Spitalerhof) 20095 Hamburg Tel.: 040-879 31 04

Fax: 040-879 31 05

www.steenrae.de kanzlei@steenrae.de

KONTROLLE DER ARBEITSZEITEN

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat sich in einer grundlegenden Entscheidung zur Kontrolle der Arbeitszeiten durch den Arbeitgeber geäußert (Beschluss v. 08.11. 2004 - 5 Ta BV 36/04).

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat Auskunft über die exakten Arbeitszeiten zu geben, soweit dessen Überwachungsaufgabe nach § 80 BetrVG dies erfordert. Er darf deshalb auf die exakte Feststellung der Ist-Zeiten nicht verzichten. Benutzt der Arbeitgeber zur Zeiterfassung kein elektronisches System, sondern vertraut auf die **Selbstaufschreibung** der Arbeitnehmer, muss er durch wirksame Kontrollen gewährleisten, das die Arbeitszeiten zutreffend aufgeschrieben werden (im Anschluss an BAG 6.05.2003 - 1 ABR 13/02 -).

SONDERKÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR ERSATZMITGLIEDER

Vom LAG Köln kommt eine wichtige Entscheidung zum Sonderkündigungsschutz für Ersatzmitglieder (Beschluss v. 14.07.2004 - 7 Sa 108/04, erst jetzt veröffentlicht).

Der Sonderkündigungsschutz eines Ersatzbetriebsratsmitglieds entfällt nicht schon dann, wenn sich **im Nachhinein** herausstellt, dass ein Vertretungsfall in Wahrheit nicht vorgelegen hat. Ausgeschlossen ist der Schutz vielmehr nur,

Seminar: Wiedereingliederung (nach Krankheit)

Wegen großer Nachfrage der ersten Veranstaltung am 25.05. ist mit Arbeit und Leben ein Folgetermin verabredet.

Das Ein-Tages-Seminar zum neuen § 84 (2) SGB IX findet statt am

Dienstag, den 21. Juni 2005 (09 - 17 Uhr)

wieder im Hotel Böttcherhof in Hamburg.

<u>Referenten:</u> Julia Grimme und Wolfgang Steen beide Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht

ANHÖRUNG VOR VERDACHTS-KÜNDIGUNG

Vor einer beabsichtigten Verdachtskündigung ist der Betroffene stets anzuhören.

Mit Urteil v. 15.12.2004 hat das LAG Rheinland-Pfalz (9 Sa 633/04) klargestellt, dass ein Betroffener vor Ausspruch einer Verdachtskündigung vom Arbeitgeber vorher anzuhören ist. Dies kann im Kündigungsschutzprozess wirksam eingewandt werden.

Bei dem Verdacht, ein Mobiltelefon entwendet zu haben, muss außerdem das Arbeitgeberinteresse an einer sofortigen Beendigung überwiegen gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers, wenigstens die Kündigungsfrist einzuhalten. wenn der Vertretungsfall durch gemeinsame Absprachen *zum Schein* herbeigeführt wird oder das Ersatzmitglied weiß oder sich ihm aufdrängen muss, dass kein Vertretungsfall vorliegt.

Anmerkung: Daraus folgt, es bleibt bei der subjektiven (!) Einschätzung eines Vertretungsfalles durch den/die Vorsitzende/n – außer natürlich, es wurde absichtlich "geschummelt".

NEUE SEMINARE

Im Sommer/Herbst 2005 werden von uns folgende Seminare angeboten:

- Befristete Arbeitsverhältnisse 28.06.2005 in Springe
- Kündigung und Kündigungsschutz 19.-21.
 09.2005 in Springe
- "Vor-Wahl-Entscheidungen" am 24./25.10. im Hotel Baseler Hof in Hamburg mit Gunnar Rath, Richter am Arbeitsgericht Hamburg

►►► NEUER NEWSLETTER

Der NewsLetter erscheint regelmäßig und wird per E-Mail kostenlos an alle Interessenten versendet.

Unser NewsLetter erscheint regelmäßig in elektronischer Form. Wir berichten darin über aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht, über relevante neue Urteile der Arbeitsgerichte und des EuGH, sowie über geplante Gesetzesänderungen und neue Tendenzen im Arbeitsrecht.

Sie können sich und auch andere Kollegen/ innen für den NewsLetter ▶ anmelden auf unserer Internetseite www.steenrae.de oder per E-Mail unter kanzlei@steenrae.de.

AÜG – Neues Recht, erste Hilfe

Im Bund-Verlag ist jetzt die Broschüre von Rechtsanwalt Wolfgang Steen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erschienen. Sie kostet € 9,90 und gibt einen Überblick über die geänderte Rechtslage sowie praktische Tipps für die Betriebsratsarbeit.

